

## Nachhaltigkeitsmechanismus zur langfristigen Sicherstellung des finanziellen Gleichgewichts der IV (Stabilisierungsregel)

### 1. Ausgangslage

Die nachhaltige finanzielle Sicherung der IV ist eines der zentralen Anliegen, welches die drei unterzeichnenden Organisationen mit der IV-Revision 6b verfolgen wollen. Dazu soll – wie dies auch der Bundesrat in seinem Vorschlag tut – eine Regelbindung in das IVG eingebaut werden, welche sicherstellt, dass das finanzielle Gleichgewicht auf Dauer gewährleistet ist. Dieser Nachhaltigkeits-Mechanismus muss **auf die IV zugeschnitten** sein, weshalb nicht in anderen Sozialversicherungen diskutierte Nachhaltigkeitsregeln «kopiert» werden dürfen. Der vorliegende Vorschlag beruht auf dem gemeinsam von economiesuisse und Schweizerischem Arbeitgeberverband erarbeiteten Konzept „Nachhaltige Finanzpolitik für Wachstum und Wohlstand“, wonach sich **allfällige Sofortmassnahmen an den der Sozialversicherung zustehenden Mitteln orientieren**. Damit wird die bewährte Philosophie der Schuldenbremse in den Sozialversicherungen übertragen.

### 2. Neuer Vorschlag

*Art. 79b Sicherung des Bestands des IV-Ausgleichsfonds (neu)*

<sup>1</sup> Sinkt der Bestand der flüssigen Mittel und der Anlagen des IV-Ausgleichsfonds am Ende eines Rechnungsjahres unter 40 Prozent einer Jahresausgabe (Interventionsschwelle) und bleibt er auch im folgenden Jahr darunter, so trifft der Bundesrat folgende Massnahmen:

- a. Er setzt die Anpassung der laufenden Renten an die Teuerung ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt aus und senkt die Renten mit Wirkung ab dem dritten Kalenderjahr nach Erreichen der Interventionsschwelle soweit, dass das zu erwartende jährliche Betriebsdefizit um 75 Prozent reduziert wird.
- b. Er senkt die Renten mit Wirkung ab dem fünften Kalenderjahr nach Erreichen der Interventionsschwelle soweit, dass das dann ohne diese Rentensenkung zu erwartende jährliche Betriebsdefizit voll ausgeglichen wird.
- c. Er regelt die infolge der Rentenkürzung nötige Koordination mit anderen Sozialversicherungen.
- d. Er unterbreitet der Bundesversammlung innerhalb eines Jahres ab Erreichen der Interventionsschwelle die zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts erforderlichen Gesetzesänderungen.

<sup>2</sup> Die Massnahmen nach Absatz 1 Buchstabe a – c werden solange angewendet, bis der Fonds-Bestand während zwei aufeinanderfolgenden Jahren wieder 40 Prozent einer Jahresausgabe erreicht hat.

### 3. Erläuterungen

#### 3.1 Absatz 1

##### Lit. a und lit. b

Indikator für das finanzielle Gleichgewicht stellen die liquiden Mittel und Anlagen des IV-Fonds dar, welche 50 Prozent einer Jahresausgabe betragen sollen. Im Jahre 2009 beliefen sich die Ausgaben der IV auf CHF 9,331 Mrd. Der mit CHF 5 Mrd. dotierte IV-Fonds deckt somit zu Beginn rund

50 Prozent einer Jahresausgabe. Sinken die liquiden Mittel und Anlagen unter den Stand von 40 Prozent, und gilt dies auch für das Folgejahr (damit soll vermieden werden, dass die Sofortmassnahmen auch dann ausgelöst werden, wenn der Fondsstand zufällig und einmalig durch «schlechte» Anlagen unterschritten wird), sollen gesetzlich geregelte Massnahmen eingeleitet werden.

Das Aussetzen der Rentenanpassung soll ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt erfolgen, die Rentensenkung mit Wirkung ab dem dritten Kalenderjahr nach Erreichen der Interventionsschwelle. Beides soll das zu erwartende jährliche Betriebsdefizit um mindestens 75 Prozent reduzieren. Mit Wirkung ab dem fünften Kalenderjahr nach Erreichen der Interventionsschwelle sollen dann die Renten soweit gesenkt werden, dass das dann ohne diese Rentensenkung zu erwartende jährliche Betriebsdefizit voll ausgeglichen wird.

Das vom Bundesrat in seinem Vernehmlassungsentwurf vorgeschlagene zweistufige Konzept (Fondsstand 40 bzw. 30 Prozent) erscheint den unterzeichnenden Organisationen aufgrund der begrenzten finanziellen Mittel im IV-Fonds und des möglichen Ausmasses eines Jahresdefizits von hunderten von Millionen (je nach Wirkung und Inkraftsetzungszeitpunkt der IV-Revisionen 6a und 6b) heikel, da – im Unterschied zu den im Rahmen der 11. AHV-Revision diskutierten Fondsstände von 70 bzw. 45 Prozent – kein vergleichbar grosser Handlungsspielraum («Bremsweg») besteht. Aus diesem Grund wird ein **etappiertes Vorgehen** bei Erreichen (d.h. zweijährigem Unterschreiten) **einer** Interventionsschwelle der vom Bundesrat vorgeschlagenen Variante 2 vorgezogen. Gegenüber der in der Vernehmlassung vorgeschlagenen Variante 1 sind Interventionsmassnahmen auf der **Ausgabenseite** vorzunehmen (wie dies bereits als Bedingung für das JA zur IV-Zusatzfinanzierung formuliert wurde).

#### **Lit. c**

Aufgrund der Rentenkürzung ergeben sich Koordinationsprobleme zu anderen Sozialversicherungen (z.B. AHV, EL, BVG). Dem Bundesrat soll die Kompetenz zugesprochen und der Auftrag erteilt werden, diese Fragen sofort anzugehen.

#### **Lit. d**

Spätestens ein Jahr nach Erreichen der Interventionsschwelle muss der Bundesrat dem Parlament eine Botschaft unterbreiten, wie die Versicherung wieder in ein finanzielles Gleichgewicht gebracht werden kann. Anschliessend kann der Gesetzgeber die nötigen Massnahmen beschliessen.

### **3.2 Absatz 2**

Wenn der Bestand wieder die ursprüngliche Interventionsschwelle von 40 Prozent des Fondsstandes während zwei aufeinanderfolgenden Jahren (damit eine nachhaltige Stabilisierung gewährleistet ist) erreicht hat, sind die Massnahmen rückgängig zu machen. Im Unterschied zu den beiden Varianten in der Vernehmlassungsunterlage sollen die Massnahmen bereits bei 40 Prozent und nicht erst bei 50 Prozent des Fondsstandes rückgängig gemacht werden, da bei dieser Schwelle die Sofortmassnahmen ausgelöst wurden. Es sollen nicht über Rentenkürzungen weitere Gelder geäuft werden, um den Zielfondsstand zu erreichen. Vielmehr ist es Aufgabe des Gesetzgebers, die «zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts erforderlichen Gesetzesänderungen» nach Abs. 1 lit. d zu beschliessen. Zudem soll – um eine nachhaltige Stabilisierung des Systems zu erreichen – der Fondsstand von 40 Prozent während zwei Jahren erreicht werden. Ab dem zweiten Mal der Zielerreichung sollen dann die Sofortmassnahmen entfallen. Damit wird gewährleistet, dass die Massnahmen nicht bereits bei einem «zufälligen», einmaligen Überschreiten des Fondsstandes (z.B. aufgrund eines positiven Anlageergebnisses) rückgängig gemacht werden